

Sie beginnt am 25. Mai, abends 8 Uhr, mit einem Begrüßungsabend.

Am Sonntagvormittag wird die Reichstagung feierlich eröffnet und im Anschluß daran werden die wirtschaftlichen Fragen besprochen werden. Vielleicht findet auch am Sonntag schon die Aussprache mit den Obermeistern statt. Der Montag wird dann den Fachfragen gewidmet sein und Sonderlagungen werden nebenher gehen. Am Montag ist dann auch der Festabend mit Tanz.

Wir haben uns bemüht, die Reichstagung auf die geringstmögliche Zeit einzuschränken, um Kosten zu sparen und andererseits den Kollegen Gelegenheit zu geben, im Anschluß an unsere Reichstagung nach Nürnberg und

die weitere Umgebung kennenzulernen. Das ist insofern sehr günstig, weil der darauffolgende Donnerstag Himmelfahrt ist.

Es wird zweckmäßig sein, wenn unsere Innungen schon jetzt erwägen, ob nicht Gemeinschaftsfahrten veranstaltet werden können, um Fahrpreismäßigung bei der Eisenbahn oder bei Autobusfahrten zu erreichen. Die benachbarten Bezirke werden sich zweckmäßigerweise in Verbindung setzen, um eine große Teilnehmerzahl zu bekommen.

Die Nürnberger Kollegen freuen sich, die Kollegen des ganzen Reiches begrüßen zu können. Sie werden alles aufbieten, damit unsere Kollegen sich in Nürnberg, der Stadt der Parteitage, sich recht wohl fühlen. (I/674)

Die Neuordnung der handwerklichen Fachverbände

Von Reg.-Rat Dr. Karl Hartmann, Berlin

(Schluß)

II.

Soviel über die Bildung der neuen Reichsinnungsverbände, die, wie bereits betont, das Kernstück in dem Aufbau der Reichsgruppe Handwerk darstellen. Während die übrigen Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft hauptsächlich auf den Wirtschaftsgruppen beruhen, stellen in der Reichsgruppe Handwerk die Wirtschaftsgruppen nur eine Ausnahmeregelung dar. Da sie nämlich dem fachlichen Aufbau des Handwerks im allgemeinen nicht angepaßt sind, werden sie hier nur nach Bedarf gebildet, z. B. dann, wenn eine einheitliche, auf die Dauer berechnete Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen mehrerer Reichsinnungsverbände gegenüber einer in einer anderen Reichsgruppe vorhandenen Organisationseinheit geboten erscheint. So dürfte die Zusammenfassung der Reichsinnungsverbände des Bauhandwerks zu einer besonderen Wirtschaftsgruppe „Bauhandwerk“ schon mit Rücksicht auf die in der Reichsgruppe Industrie gebildete Wirtschaftsgruppe „Bauindustrie“ erforderlich sein. Für die Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Handwerk, die wie die Reichsgruppe selbst die Stellung von rechtsfähigen Vereinen haben, gilt im übrigen das über die Rechtsstellung der Reichsinnungsverbände Gesagte entsprechend.

Die Bestellung und Abberufung der Leiter der in der Reichsgruppe Handwerk gebildeten Gliederungen vollzieht sich wie folgt: Der Reichswirtschaftsminister bestellt den Leiter der Reichsgruppe Handwerk, den Reichshandwerksmeister, der nach dem Gesetz vom 29. November 1933 der Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks ist. Von dem Reichshandwerksmeister werden die Leiter der Reichsinnungsverbände und der bei diesen etwa gebildeten Fachuntergruppen bestellt und abberufen, weiterhin auch die Leiter der bei Bedarf geschaffenen Wirtschaftsgruppen, der Zusammenfassung mehrerer Reichsinnungsverbände zu einer besonderen rechtlich selbständigen Einheit. Die Leiter der für die Wirtschaftsbezirke gebildeten bezirklichen Verwaltungsstellen des Reichsinnungsverbandes werden von dem Leiter des Reichsinnungsverbandes im Benehmen mit dem zuständigen Landeshandwerksmeister bestellt und abberufen. Die Leiter der Bezirksstellen der bei einem Reichsinnungsverband eingerichteten Fachuntergruppen werden von dem Leiter der Fachuntergruppe gleichfalls im Benehmen mit dem zuständigen Landeshandwerksmeister bestellt und abberufen. Entsprechendes gilt für die Ernennung und Abberufung der Stellvertreter. Die Frage übrigens, inwieweit die Landeshandwerksmeister neben der oben dargelegten Mitwirkung bei der Ernennung und Abberufung

der Bezirksstellenleiter der Reichsinnungsverbände und deren Fachuntergruppen auch bei der sonstigen Gestaltung und dem Tätigkeitsbereich des handwerklichen Fachverbandswesens zur Mitarbeit herangezogen werden, ist zur Zeit noch offen. Die Ernennung und Abberufung der Leiter solcher Verbände, die zugleich dem Reichs Ernährungsstand angehören (Bäcker, Konditoren, Müller, Fleischer), bedarf der Zustimmung des Reichsernährungsministers oder der von ihm bestellten Stellen, wie denn auch die Bildung und Auflösung von derartigen Gruppen, Reichsinnungsverbänden und Bezirksstellen der Zustimmung des Reichsernährungsministers bedarf.

Die Reichsgruppe Handwerk, die Wirtschaftsgruppe und der Reichsinnungsverband werden von ihrem Leiter, im Behinderungsfall von dessen Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten; der Leiter hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. In der Satzung kann außerdem bestimmt werden, daß für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind (§ 5 der Verordnung vom 27. November 1934, § 30 BGB.). Urkunden, welche den Verband vermögensrechtlich verpflichten, sind von dem Leiter oder seinem Stellvertreter und vom Hauptgeschäftsführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer des Verbandes wird von dem Leiter mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe bestellt.

Für die Geschäftsführung des Leiters gelten nach den gemäß § 5 der Verordnung vom 27. November 1934 sinngemäß anwendbaren § 27 Abs. 3 BGB. die Vorschriften der §§ 664—670 BGB. über den Auftrag entsprechend. Der Leiter ist dem Verband und den Leitern der übergeordneten Gruppen für die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte verantwortlich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Vorschrift des § 31 BGB., die gemäß § 5 der Verordnung vom 27. November 1934 hier gleichfalls Anwendung findet: Hiernach ist der Verband (die Gruppe) für den Schaden verantwortlich, den der Leiter oder ein anderer satzungsgemäß bestellter Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten rechtswidrig zufügt. Das innere Verbandsleben der Reichsgruppe Handwerk und ihrer Gliederungen richtet sich im übrigen nach den Satzungen. Die Satzung der Reichsgruppe Handwerk wird von dem Reichswirtschaftsminister erlassen und abgeändert. Die Satzungen der Wirtschaftsgruppen und der Reichsinnungsverbände werden erstmalig von dem Reichshandwerksmeister erlassen; Änderungen dieser Satzungen trifft der Leiter mit